

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XL.

Luzern, den 6. April 1799. (16. Germ. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Burger Helvetiens.

Burger!

Ein verheerender Krieg nahert sich unsern Granzen; schon sind die Heere einer fremden Macht in unser Gebiet jenseits des Rheins eingedrungen, welche Helvetien beherrschte, ehe unsere Voreltern sich von ihrem Joch befreiten.

Die Republik kann sich uber den Entschluß, welchen sie in dergleichen Umstanden zu ergreifen hat, nicht langer bedenken. Ihre Jugend bewaffnet sich, sie fliegt an die Granzen, sie wird ihr Blut fur die Unabhangigkeit und Unzertheilbarkeit des Staats vergießen. — Allein derselben Muth muß durch alle die Manahmen unterstutzt werden, welche die Verpflegung einer in Bewegung gesetzten bewaffneten Macht erfordern.

Die Gesetzgeber — von dieser Wahrheit innig uberzeugt, haben die Regierung mit allen den Mitteln umgeben, welche dieselbe zu wirksamerer Ausfuhrung erwahnter Maregeln verlangt hat; sie haben zu dem Ende Kriegssubsidien und den Verkauf betrachtlicher Nationalguter verordnet. — Zugleich sahen sie ein, da dergleichen Realisirung mit der Schnelligkeit der Ereignisse unmoglich Schritt halten konnte, und sanktionirt daher so eben ein Anleihen, dessen Seligen das Direktorium des Gebrauchs der Vollmacht zur Erhohung der Auflagen uberheben kann.

Die Grundlagen dieses Anlehens, zu dessen Theilnehmung sowohl jeder helvetische Burger als Auslander der Lust hat, eingeladen wird, sind folgende:

Eroffnet wird das Darleihen, zu

Basel — Fischer und Werthemann.

Bern — Haller und Compagnie.

Lausanne — Marcel Carrard et Comp.

Zurich — Johann Caspar Eschers Sohn.

Gen —

Nusschattel — Guebhard, Pere, Fils et Comp.

Die Republik giebt zur speziellen Hypothek Nationalguter, welche in den, von den eben genannten Handlern abgelieferten Obligationen verzeichnet und beschrieben sind; der Werth dieser Guter wird nach unparteyischer Schatzung, die dargeschossene Summe um die Halfte ubersteigen, auch verpfandet die Republik dem Glaubiger den ganzen Erlos von dem Verkauf der hypothezirten Guter.

Dieser Erlos wird in eine, von dem Nationalschatzamt durchaus abgefonderte, einem eigenen Cassirer anvertraute Casse flieen, welche unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Finanzministers stehen wird.

Die Republik macht sich verbindlich, dem Besitzer der Obligation jedesmal den Kufer des ihm versetzten Guts anzuzeigen, und diesem Hypothekbesitzer wird es freistehen, sich entweder von dem Kufer unmittelbar zuruckbezahlen, oder den Erlos des Verkaufs fur seine Rechnung an das Haus, bei welchem er sich einschreiben lie, abtragen zu lassen.

Diese Obligationen verzinsen sich halbjahrig zu funf vom Hundert, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, bei dem Hause, welches das Darleihen besorgt hat.

Die Obligationen werden nicht fruher als nach Verlauf von drei Jahren zuruckbezahlt, es sey denn, da der Erlos aus dem Verkauf der Hypothek schon vor diesem Termin entweder ganz oder zum Theil im Verhaltni mit dem Darleihen, versteht sich vom Kufer, entrichtet worden ware.

Die Republik unterwirft diese Obligationen, so oft es der Darbieter verlangt, sowohl in Absicht auf die Kraft der Hypothek, als in Absicht auf die Abtragung des Kapitals und der Zinse, den uber die Obligationen, fur jeden Partikular bestehenden Gesetzen.

Da diese Vorschlage den Darleihern alle und jede Sicherheit gewahren, welche ein Partikular, der Geld aufnimmt, nur immer anzubieten im Stande ist, so erwartet die Regierung mit Zutrauen, man werde schleunig und zahlreich einer Einladung entsprechen, deren

glücklicher Erfolg allein der Vollziehung der bereits beschlossenen Zwangsmittel vorbeugen kann.

Luzern, den 2 April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen hund untheilbaren Republik.

b e s c h l i e ß t:

1. In dem Hauptorte eines jeden Kantons wird der Regierungsstatthalter vereint mit dem Generalinspektor ohne Aufschub einen Kriegsrath einsetzen, der so oft es erforderlich seyn wird, sich versammeln soll.
2. Dieser Kriegsrath wird aus sieben Mitgliedern bestehen, die aus den Offizieren der Elitenkorps von jedem Distrikt genommen werden sollen.

N ä m l i c h:

Ein Bataillons-Chef.
Zwei Hauptleut.
Zwei Lieutenants.
Ein Unterlieutenant.
Ein Unteroffizier.
Ein Hauptmann, welcher dem Gericht über den Prozeß den Rapport abstatet.

Der Sekretair wird vom Rapporteur erwählt werden.

3. Die Offiziers werden drey Monate lang darin verbleiben, und zu diesem Ende nach der Reihe dazu berufen werden.

4. Wenn mehrere in Aktivität stehende Bataillons zusammen sich befinden, so wird jedes seinen Antheil zu den Mitgliedern liefern, die den Kriegsrath bilden sollen.

5. Diejenigen Mitglieder des Kriegsrathes, deren Korps nicht in Aktivität ist, werden für jeden Tag, an welchem Sitzung gehalten wird, eine ihrem Grad angemessene Besoldung erhalten.

Denen, welche weiter als eine Stunde vom Orte entfernt wohnen, wo das Tribunal sich versammelt, wird — so wie dem Sekretär — eine Entschädigung erteilt werden.

6. Diese Kriegsräthe werden alle Verbrechen untersuchen und beurtheilen, welche in in den Truppen und Bezirken begangen werden, besonders aber diejenigen, so die Gesetze vom 30. und 31. März verletzen sollten.

7. Der Kriegsminister ist mit der Vollstreckung

des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher dem Tagblatte der Gesetze beigelegt, gedruckt, und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden soll.

Also beschlossen, in Luzern den 31. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e y e r.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Aber noch ein Wort über einen andern Gegenstand. Man fordert von uns Festsetzung der Strafe der Verbannung. Was ist Verbannung? Verschleppung der Verbrecher in das Land meiner Nachbarn! Dürst ihr aber euer Unkraut in den Garten euers Nachbarn hinüberwerfen? Nein! und aus gleichem Grund ist auch die Verbannung allem natürlichen Völkerrechte zuwider! Ich fordere also bestimmt, daß die Todesstrafe und die Verbannung aus dem helvetischen Criminalgesetzbuch ausgestrichen werden, und gebe euch zu bedenken, daß wir die heilige Pflicht auf uns haben, bei allen unsern Gesetzen immer der Richtschnur des reinen Rechts zu folgen; denn weichen wir auf die eine oder die andere Seite von dieser ab, so sind nirgends keine bestimmte Grenzen mehr; — ausser dem Recht ist Willkühr — folgen wir also nicht dem Recht, so ist unser Volk dem bloßen guten Willen seiner Stellvertreter unterworfen, es erhält bloß willkührliche und nicht rechtliche Gesetze — und wo Willkühr herrscht, ist Despotismus — sey es dann in einer Monarchie oder in einer Demokratie! —

Huber bedauert das Wort nehmen zu müssen über diesen Gegenstand, da ihm die ganze Maaßregel, die wir nehmen, um die Staatsverbrechen gehörig und schnell zu bestrafen, nicht gefällt, denn dieß ist es eigentlich was unsern gestrigen Beschluß und die schleunige Festsetzung eines Kriminalcodex veranlaßte; doch da man über den Werth der Todesstrafe eingetreten ist, so will auch er sein Urtheil sagen. Er ist überzeugt, daß wann wir im gegenwärtigen Augenblicke die Todesstrafe abschaffen, wir dadurch unsre innere Feinde in die ruhigste Lage versetzen und sie aufmuntern würden ungescheut sehr thätig für unser Verderben zu arbeiten, denn unsre Feinde sind keine so große heroische Seelen